

Unternehmensbesteuerung

Körperschaftsteuersatz 15 %

Der **Körperschaftsteuersatz** wurde durch die Unternehmenssteuerreform 2008 von 25 % auf **15 %** gesenkt. Dieser Steuersatz gilt für die **Wirtschaftsjahre 2013/2014** unverändert.

Die Gewerbesteuer ist seit 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die aktuelle **Gewerbesteuermesszahl** beträgt **3,5 %**. Für Kapitalgesellschaften ergibt sich aktuell für 2016 bei einem gewerbesteuerlichen Hebesatz von 400 % eine **steuerliche Gesamtbelastung** in Höhe von **29,83 %**.

Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Die begünstigte Besteuerung der nicht entnommenen Gewinne (geregelt in § 34a des Einkommensteuergesetzes) gilt für natürliche Personen und Mitunternehmerschaften, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb durch Betriebsvermögensvergleich (= Bilanzierer nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG) ermitteln. Einnahmen-Überschuss-Rechnern bleibt es folglich verwehrt von dieser Regelung zu profitieren.

Bei Mitunternehmerschaften muss zudem der Mitunternehmer entweder zu mehr als zehn Prozent am Gewinn beteiligt sein oder aber dieser für ihn mehr als € 10.000,00 betragen.

Auf Antrag unterliegen diese Steuerpflichtigen mit den nicht entnommenen Gewinnen einem besonderen Einkommensteuer(ESt)-Satz von 28,25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag (SolZ), also insgesamt 29,8 % (ggf. zzgl. Kirchensteuer (KiSt)). Die Begünstigung kann für den gesamten Gewinn oder nur für einen Teil in Anspruch genommen werden.

Der nicht entnommene Gewinn berechnet sich wie folgt: **Steuerlicher Gewinn (ermittelt durch Betriebsvermögensvergleich), vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen im entsprechenden Wirtschaftsjahr.**

Die Steuerermäßigung gilt nur für den laufenden Gewinn, aber nicht für Gewinne aus dem Verkauf oder der Aufgabe des Betriebes, soweit hierfür der persönliche Freibetrag in Anspruch genommen wird oder der ermäßigte Steuersatz Anwendung findet.

Auch außerbilanzielle Hinzurechnungen, wie zum Beispiel die Gewerbesteuer, können nicht begünstigt versteuert werden. Diese Beträge wurden tatsächlich verausgabt und stehen nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung.

Kommt es zu einem **Eigenkapitalabfall der sog. Überentnahme (die privaten Entnahmen vermindert um die Einlagen übersteigen den laufenden Gewinn)**, ist dieser Nachversteuerungsbetrag mit einem **Steuersatz von 25 % (zzgl. SoliZ, ggf. KiSt) nachzuversteuern** (§34a Abs 4 EStG). Der Nachversteuerungsbetrag ist gedeckelt auf den bisher begünstigt besteuerten Gewinn, abzüglich der hierauf entfallenden begünstigten Steuer (28,25 %) und SoliZ (5,5 %).

Achtung!

Unter Einbezug der Nachversteuerung ergibt sich für die begünstigten Gewinne eine **Gesamtbelastung von 46,12 % (Steuersatz 42 %) bzw. 47,82 % (Steuersatz 45 %)** Quelle: Weber, NWB Nr 33 v. 11.8.2008, S. 3075!

Gewerbsteuer

Einheitliche Steuermesszahl von 3,5 %

Seit dem **Erhebungszeitraum 2008** gilt für alle Gewerbetreibenden unabhängig von der Rechtsform die einheitliche Steuermesszahl von 3,5 %. Die Gewerbsteuer kann nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden (siehe aber Hinweis unten).

Anrechnungsfaktor (Einkommensteuer)

Seit 2008 ist die Gewerbsteuer auf die Einkommensteuer anrechenbar. Die Einkommensteuer mindert sich um das 3,8-fache des für das Unternehmen festgesetzten Gewerbsteuer-Messbetrages. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbsteuer beschränkt.

Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb sind ab dem VAZ 2008 die folgenden Beträge wieder hinzuzurechnen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen wurden.

25 % der

- Summe aus Entgelten für Schulden: Darunter fallen vor allem Zinsen und Finanzierungsanteile (100 % der gebuchten Aufwendungen). Darunter fallen auch Verbindlichkeiten des laufenden Geschäftsverkehrs. Auf die Dauerhaftigkeit der Schulden kommt es nicht an.
- Summe aus Renten und dauernde Lasten

Summe aus Renten und dauernde Lasten

- Summe aus Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters
- Summe aus einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Nutzung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen
- Summe aus 50 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Nutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen
- Summe aus 25 % der Lizenzvergütungen
- Von dieser Summe wird dann ein Freibetrag von € 100.000,00 abgezogen.

Weiterhin hinzuzurechnen sind

- bestimmte Gewinnanteile an persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA
- die im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens oder § 8b Abs. 1 KStG außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile (Dividenden) und gleichgestellte Bezüge
- die Anteile am Verlust einer in- oder ausländischen OHG, KG oder einer sonstigen Gesellschaft, die als Mitunternehmerschaft anzusehen ist
- nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)
- die Gewinnminderungen aus dem Ansatz niedriger Teilwerte von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder durch Veräußerung oder Entnahme von Kapitalanteilen oder aus Kapitalherabsetzung

In die Hinzurechnung einzubeziehen sind alle betrieblichen Schulden, auch kurzfristige Verbindlichkeiten wie z.B. Kontokorrentkredite nicht nur die Schuldzinsen für Dauerschulden. Ferner sind gewährte Skontoaufwendungen, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen, bei der Hinzurechnung zu berücksichtigen. Zudem fließen in die Hinzurechnung auch die Nachlässe ein, die einem Schuldner für eine vorzeitige Begleichung von Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen gewährt werden. Bei einer Forderungsveräußerung ist der Diskontbetrag hinzuzurechnen.

Kürzungen beim betrieblichen Grundbesitz (§ 9 Nr. 1 GewStG)

Der Gewerbeertrag wird um 1,2 % des Einheitswerts des Grundstücks gekürzt, wenn dieses zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört und nicht von der Grundsteuer befreit ist. Damit wird eine Doppelbelastung von Gewerbe- und Grundsteuer vermieden.

Für Gesellschaften, die allein aufgrund ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig sind, deren Tätigkeit sich aber im Wesentlichen auf die Verwaltung und Nutzung von eigenem Grundbesitz beschränkt (im Regelfall handelt es sich hier um gewerblich geprägte Personengesellschaften, GmbH & Co KG), wird eine Kürzung um den Teil des Gewerbeertrages gewährt, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Ausnahme: Soweit im Gewerbeertrag der Personengesellschaft Vergütungen enthalten sind, die ein Gesellschafter (Mitunternehmer) für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern – mit Ausnahme vom Grundbesitz – erhalten hat, wird keine Gewerbesteuerkürzung gewährt (§ 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG). Betroffen hiervon sind Personengesellschaften, die Vergütungen an Gesellschafter zahlen.

Kürzungen um steuerpflichtige Beteiligungserträge (§ 9 Nr.2a GewStG)

Der nach dem Einkommensteuerrecht (Körperschaftsteuerrecht) ermittelte Gewinn, erhöht um die genannten Hinzurechnungen, wird unter anderem um steuerpflichtige Erträge (Dividenden, Gewinnausschüttungen) aus Beteiligungen an einer inländischen steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gekürzt. Bis einschließlich Erhebungszeitraum 2007 war Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige zu Beginn des jeweiligen Jahres mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft hält. Für die Erhebungszeiträume ab 2008 gilt für die Kürzung eine Mindestbeteiligung von 15 %. Weitere Voraussetzung ist, dass die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind.

Wegfall des Gewerbeverlustes

§ 10a Satz 9 Gewerbesteuergesetz sieht in Fällen, in denen vor dem Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (z.B. einer GmbH) Verluste auf eine Tochter-Personengesellschaft ausgegliedert wurde, einen gesetzlich angeordnete Wechsel in der Unternehmeridentität vor. Damit ist die Geltendmachung des Gewerbeverlustes auf Ebene der Tochter-Personengesellschaft nicht möglich.

Hinweise:

Bezüglich der Hinzurechnung der Summe aus Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1a GewStG) sowie, der Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (§ 8 Nr. 1d und e GewStG) ist ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig (Az. beim BVerfG: 1 BvL 8/12). Die Obersten Finanzbehörden der Länder haben daher durch gleichlautende Erlasse vom 30.11.2012 ihre Finanzämter angewiesen, Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d oder e GewStG nur noch vorläufig durchzuführen.

Aktuelles zu den Absetzungen für Abnutzungen (Abschreibungen)

Als geringwertige Wirtschaftsgüter gelten im Rahmen der Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit) bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten nicht mehr als € 410,00 (netto) betragen haben (§ 6 Abs. 2 EStG).

Abschreibungs- und Aktivierungswahlrecht bei geringwertigen Wirtschaftsgütern: (BMF Schreiben v. 30.9.2010 IV C 6 S 2180/09/10001 BStBl 2010 I S. 755):

- Geringwertige Wirtschaftsgüter bis € 150,00 (ohne Umsatzsteuer) können entweder sofort oder wahlweise

über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Im Fall der Sofortabschreibung wirken sich die Betriebsausgaben im Anschaffungsjahr voll aus. Ein Wahlrecht zur Poolabschreibung besteht nicht. Ein Eintrag in einem Verzeichnis ist nicht notwendig.

- Geringwertige Wirtschaftsgüter von mehr als 150,00 bis zu € 410,00 ohne Umsatzsteuer können sofort abgeschrieben werden. Diese Wirtschaftsgüter sind dann in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Alternativ können sie in einem Sammelposten erfasst und über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben werden (so genannte Poolabschreibung). Dieses Wahlrecht kann allerdings nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen von mehr als € 150,00 und nicht mehr als € 1.000,00 in Anspruch genommen werden. Wird also für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als € 150,00 und bis € 1.000,00 ein Sammelposten gebildet, entfällt insoweit das Wahlrecht der Sofortabschreibung (bei Wirtschaftsgüter bis € 410,00 bzw. der Abschreibung über die Nutzungsdauer).
- Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten (netto) mehr als € 410,00, jedoch nicht mehr als € 1.000,00 betragen, können in einem Sammelposten erfasst und im Rahmen der so genannten Poolabschreibung über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben werden. Alternativ können diese nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für die Absetzung für Abnutzung abgeschrieben werden.

Für alle übrigen Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten netto mehr als € 1.000,00) gilt der Grundsatz der Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (§ 7 EStG).

Investitionsabzugsbetrag

Unternehmer können für die künftige Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden.

Für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages gelten folgende Voraussetzungen:

- Bei **bilanzierenden** Unternehmen darf das **Betriebsvermögen** zum Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, den Betrag von **€ 235.000,00** nicht übersteigen.
- Wird der Gewinn durch **Einnahme-Überschuss-Rechnung** ermittelt, darf ein **Gewinn** – ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags – von **€ 100.000,00** nicht überschritten werden.

Außerdem ist Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige die Summen der Abzugsbeträge bzw. die hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt (§ 7g Abs. 1 Nr. 2 EStG i.d.F. Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 BGBl 2015 I S. 1834).

Eine Benennung des Wirtschaftsgutes für welches der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wird, seine Funktion und die Angabe der Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ist ab dem Wirtschaftsjahr 2016 nicht mehr erforderlich (Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 BGBl 2015 I S. 183). Ab 2016 kann ein Investitionsabzugsbetrag somit unabhängig davon gebildet werden, ob sich der Steuerpflichtige schon entschieden hat, welche Investitionen er innerhalb des 3jährigen Investitionszeitraums vornehmen will.

Die Summe der Investitionsabzugsbeträge darf je Betrieb € 200.000,00 nicht übersteigen. Der Abzugsbetrag wird gewinnerhöhend im Jahr der Investition aufgelöst, während gleichzeitig die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40 % erfolgswirksam gekürzt werden können. Die neue Bemessungsgrundlage für die reguläre Abschreibung bildet der so verminderte Betrag. Im Investitionsjahr kann neben der 20 % Sonderabschreibung die zeitanteilige lineare Abschreibung geltend gemacht werden.

Unterbleibt die geplante **Investition**, wird die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags rückgängig

gemacht. Die Veranlagung für das Wirtschaftsjahr des den Gewinn mindernden Abzugs wird korrigiert. Der nachzuzahlende Steuerbetrag ist zu verzinsen; der Zinssatz beträgt 6 % pro Jahr (§ 7g Abs 3 EStG).

Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte

Der Abgeltungsteuer von **25 %** (zzgl. SoliZ, ggf. KiSt) unterliegen **Kapitalerträge** und **Veräußerungen von Kapitaleinlagen** (auch **unter 1%ige GmbH-Beteiligungen** mit einer **Behaltdauer** von **über einem Jahr**), die im **Privatvermögen** gehalten werden.

Auf **Antrag** können diese Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden (sog. „Günstigerprüfung“).

Eine Ausnahme besteht bei Dividendeneinkünften, falls Gesellschafter zu mindestens 25 % beteiligt oder bei einer Beteiligung von mindestens ein Prozent für die Kapitalgesellschaft berufstätig sind. In diesen Fällen kann auf Antrag die Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren gewählt werden.

Die Abgeltungsteuer gilt grundsätzlich für alle Kapitaleinkünfte, die dem Anleger nach dem 31.12.2008 zufließen.

Stand: 4. Januar 2016

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.